

# Satzung des Fußballclub 1920 Remblinghausen e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ***Fußballclub 1920 Remblinghausen e.V.*** (abgekürzt: FC Remblinghausen e.V.) Der Sitz des Vereines ist der Ort Remblinghausen (OT von Meschede). Der Verein wurde im Jahre 1920 gegründet, kriegsbedingt fand am 01.08.1945 eine Neugründung statt.

Der Verein ist unter der **Nr. 666** im Vereinsregister des AG Meschede eingetragen.

Die Vereinsfarben sind: schwarz, weiß, rot.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereines ist die allgemeine Förderung des Sports sowie im Besonderen die Förderung der Jugendarbeit im Sport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist berechtigt aber nicht verpflichtet, pauschalen Aufwändungsersatz an Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 3 des EStG zu leisten.

### § 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sports in der heutigen Gesellschaft, im Besonderen

- den Breiten -und Leistungssport
- die Förderung der Jugendarbeit und Betreuung
- die Durchführung von Sportveranstaltungen
- den Bau und die Unterhaltung der Sportstätten
- die Interessenvertretung des Vereins gegenüber der Stadt Meschede
- die Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Wahrnehmung der Pflichten gegenüber anderen Verbänden
- die Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Entspannung und
- die Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft

Die Hauptaufgabe des Vereins ist es, durch die Bereitstellung leibeserzieherischer Maßnahmen, zur körperlichen und damit auch zur geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen.

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- der Fußballabteilung-Senioren-Jugend-Alte Herren
- der Tennisabteilung

Die Bildung weiterer Abteilungen ist zulässig. Es bedarf hierzu aber der Genehmigung durch den Vorstand.

### § 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des Vereins ist die **Satzung** in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage ist auch die durch die Mitgliederversammlung beschlossene

„**Beitrags – und Finanzordnung**“. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Sie ist weder rassistisch, religiös oder politisch gebunden. Grundvoraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglied im Hauptverein sein.

Mitglieder können sein:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Juristische Personen als Fördermitglied

Die **fördernden Mitglieder** haben kein Stimmrecht und sind nicht aktiv oder passiv wahlberechtigt.

Als **Ehrevorsitzender** oder **Ehrenmitglied** wird ein Mitglied bezeichnet, daß mit allen Rechten eines gewöhnlichen Mitgliedes ausgestattet, durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf Grund besonderer Verdienste oder Leistungen hierzu ernannt wurde.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zwingend vorliegen. Die Nichtaufnahme ist schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod-Ausschluss aus wichtigem Grund bei
  - unehrenhaftem und/oder vereinschädigendem Verhalten
  - Nichtzahlung des Beitrages nach schriftlicher Mahnung

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist durch den geschäftsführenden Vorstand mit absoluter Mehrheit zu beschließen und dem Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Gegendarstellung gegeben werden. Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft im lfd. Kalenderjahr, erfolgt keine Erstattung ( auch nicht anteilig ) des Beitrages.

Erhaltene Spiel – und Sportgeräte, Sport – und Trainingskleidung oder sonstiges Vereinseigentum sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein, Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

## § 7 Ehrungen

Mitglieder werden geehrt:

- 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft-40 Jahre Vereinsmitgliedschaft-50 Jahre Vereinsmitgliedschaft-60, 70, 75 ... Jahre Vereinsmitgliedschaft

**Besondere Ehrungen** werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für in der Vereinsarbeit besonders aktive Mitglieder vorgenommen.

**Verbandsehrungen** entsprechend den Regelungen der einzelnen Fachverbände.

## **§ 8 Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge und ggfls. Umlagen. Die jeweilige Höhe ist in der Beitrags – und Finanzordnung geregelt. Die Beitrags - und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Die vom Landessportbund festgesetzten Mindestbeiträge für Sportler müssen in jedem Fall erhoben werden und bedürfen nicht der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung. Abweichend kann der Verein Sonderbeiträge oder einen ermäßigten Beitrag (z.B. Studenten, Rentner, Soldaten oder Zivildienstleistende) festsetzen. Beiträge können auf Grund besonderer Lebenssituationen (z.B. Arbeitslosigkeit) auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Verein und die Abteilungen des Vereines sind berechtigt, Sonderbeiträge für ihre Mitglieder zu erheben. Hierbei sind soziale Belange zu berücksichtigen.

Die Sonderbeiträge der Abteilungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und fließen den Abteilungen direkt zu.

Die Beiträge werden halbjährlich im Januar und Juli des lfd. Jahres durch Bankeinzug erhoben. Fällige, aber nicht entrichtete Beiträge, sind bis zum 28.02. bzw. 31.08. des lfd. Jahres zu entrichten. Nach Ablauf dieses Datums droht nach Mahnung der Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsversammlungen
- der Vorstand
  - geschäftsführender Vorstand
  - erweiterter Vorstand

## **-Die Mitgliederversammlung-**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich, möglichst im I. Quartal des Jahres stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Aushangkästen, einer Information auf der Homepage des Vereins und Ankündigung in den Tageszeitungen. Sie enthält die Angaben zum Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung. Der Aushangkasten des Vereins befindet sich in der Dorfmitte, Ecke Wulsterner Straße / Winterberger Straße an der derzeitigen Bushaltestelle.

Die Versammlungsleitung obliegt dem I. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

In der Mitgliederversammlung dürfen nur vorher bekannt gegebene Punkte der Tagesordnung zur Beschlussfassung gebracht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Versammlung satzungsgemäß eingeladen und die Ordnungsmäßigkeit festgestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bestimmungen des § 11 der Satzung.

## **-Die außerordentliche Mitgliederversammlung-**

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung vorliegt und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unterschrieben haben. Die a.o. Mitgliederversammlung hat nach Antragseingang innerhalb von 4 Wochen stattzufinden und behandelt ausschließlich diesen Antrag. Die Protokollführung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **-Die Abteilungsversammlung-**

Die Abteilungen haben vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung abzuhalten, in der mindestens ein Abteilungsleiter und bei eigener Kassenführung ein Kassierer zu wählen ist. Personalunion ist gegeben. Der Vorstand der Jugendabteilung muss mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Kassierer oder Geschäftsführer / Sportwart bestehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Die Wahlen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Erfolgt keine Wahl des Abteilungsleiters / Vorstandes durch die Abteilungsversammlung, kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch Personen einsetzen.

Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Ordnungen oder eine eigene Satzung zu beschließen. Sie regeln ausschließlich Belange der Abteilung und sind vor Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand zu prüfen und zu genehmigen. Sie dürfen die Satzungsbestimmungen bzw. Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände nicht beeinträchtigen oder außer Kraft setzen.

Sofern die Abteilungen eine eigene Kassenführung haben, ist hierüber Rechnung zu legen und eine Kassenprüfung analog die des Hauptvereines durchzuführen. Die Kassenführung erfasst ausschließlich die die Abteilung betreffenden Geschäfte. Die Aufnahme von Darlehn bzw. die Eingehung finanzieller Verpflichtungen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes einer Abteilung ist nicht gestattet.

## **-Der Vorstand**

### **-Geschäftsführender Vorstand-**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Abteilungsleiter Fußball

### **-Erweiterter Vorstand-**

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vorsitzenden der Abteilung Tennis
- dem Abteilungsleiter Fußball Senioren
- dem Abteilungsleiter Fußball Damen
- dem Abteilungsleiter Fußball Alte Herren
- dem Abteilungsleiter Jugendfußball
- dem Fachbereichsleiter Service
- dem Fachbereichsleiter Geschäftsausstattung
- weiteren Beisitzern

Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Scheiden Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, werden deren Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrgenommen.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Sie werden im jährlich wechselnden Turnus gewählt:

- Vorsitzender, Geschäftsführer, Fachbereichsleiter Service -  
stv. Vorsitzender, Schatzmeister, Abt. Leiter Fußball,  
Fachbereichsleiter Geschäftsausstattung

## **§ 10 Aufgaben der Organe**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Entgegennahme des Protokolls
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme der Abteilungsberichte
- Wahl zweier Stimmzähler
- Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes-Bestätigung der Abteilungsvorstände
- Wahl der Kassenprüfer-Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung
- Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Wahlen zum Vorstand gelten die vorgenannten Regeln. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Wahlen zum Vorstand als geheime Wahl durchgeführt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die Ergebnisse der Beschlüsse und der Wahlergebnisse wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem I. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **Aufgaben der Abteilungsversammlung:**

- Entgegennahme des Abteilungsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes der Abteilung
- Genehmigung der Berichte und Entlastung
- Wahl des Abteilungsleiters bzw. des Vorstandes

## **Aufgaben des Vorstandes:**

Vorstand im Sinne des BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung genügt die Unterschrift des Vorsitzenden als Einzelperson oder die Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes , sowie die Änderungen der Satzung sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Der geschäftsführende Vorstand, im weiteren Vorstand genannt, führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig zur Erfüllung des Satzungszweckes und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit sachkundige Personen zu Vorstandssitzungen einzuladen und in lfd. Prozesse einzubinden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes laden zu den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Vertreter geleitet. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Schatzmeister vertritt den Verein in den die Finanzen betreffenden Bereichen. Er ist für eine ordnungsmäßige Buch – und Kassenführung verantwortlich und erstellt einen jährlichen Kassenbericht, der durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten im lfd. Geschäftsbetrieb obliegen dem Vorstand. Sie sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu protokollieren. Die Aufnahme von Neuen Darlehen sind ab einer Summe > € **7.500** durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 2/3 Mehrheit entschieden werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit dem Antrag auf Auflösung des Vereins und der Begründung erfolgen.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsmäßigen Zweckes vorhandene Restvermögen fällt nach Beendigung der Liquidation

-an die Stadt Meschede mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO gemeinnützig zu verwenden

oder

-im Fall, dass sich aus den bisherigen Mitgliedern ein oder mehrere neue Vereine bilden, die die in den §§ 2 + 3 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele verfolgen und entsprechend der AO als gemeinnützig anerkannt werden, diesen neuen Vereinen (aufgeteilt nach Mitgliederstärke bei Gründung) zu. Die vorherige Regelung bzgl. der Stadt Meschede entfällt.

Die Beschlüsse zur zukünftigen Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Vermögen einzelner Abteilungen fällt nach deren Auflösung dem Hauptverein zu.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Nachträge und Änderungen.

Ungeachtet der Neufassung der Satzung verbleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl im Amt.

Remblinghausen, den 10.03.2017